



# **EHINGEN (DONAU) Große Kreisstadt**

## **Benutzungsordnung für die städtischen Ferienbetreuungsangebote für Grundschüler**

### **§ 1 Aufgabe**

1. Für die Grundschüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt Ehingen wird nach Bedarf eine ergänzende Betreuung in den Schulferien angeboten.
2. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

### **§ 2 Trägerschaft**

1. Träger der Betreuungsangebote ist die Stadt Ehingen.
2. Die Ferienbetreuung wird als privatrechtliche Betreuungsform betrieben. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Ehingen besuchen. In Ausnahmefällen und sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, werden auch Schüler der Klasse 5 aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht.
2. Aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit ortsansässigen Unternehmen können ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Altersgruppe aufgenommen werden, die nicht eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Ehingen besuchen.
3. Voraussetzung für das Zustandekommen der jeweiligen Betreuungsangebote ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Schulkindern für eine Betreuungsform/Woche.

4. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

#### **§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 möglich.
2. Das Benutzungsverhältnis endet
  - mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeiten
  - durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 4.
3. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) muss spätestens vier Wochen vor Beginn der gebuchten Betreuungswoche schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
4. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
  - Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
  - Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
  - Das Kind sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Ferienbetreuung verstößt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Betreuungsformen

1. Die Ferienbetreuung findet nach Bedarf und bei Erreichen der Mindestanzahl während des festgelegten Betreuungsumfangs statt.
2. Die Ferienbetreuung ist wöchentlich buchbar. Es kann zwischen Halbtagsbetreuung und Ganztagsbetreuung gewählt werden.
3. Die Ferienbetreuung ist während der festgelegten Betreuungszeiten regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage, in folgendem Zeitrahmen geöffnet:

Halbtagsbetreuung: Montag bis Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr

Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag 7:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr

Änderungen sind vorbehalten und werden ggf. bekanntgegeben.

4. Die Bring- und Abholzeiten der Schülerinnen und Schüler werden zwischen den Betreuungskräften und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden.
5. Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert

## § 6 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.
2. Maßstab für den Elternbeitrag ist die gewählte Betreuungsform.
3. Das Entgelt wird jeweils für eine Betreuungswoche erhoben und nach Ablauf der Ferienbetreuung per Bankeinzug abgerechnet.
4. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schulkindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Entgelthöhe

Das Entgelt pro betreuter Woche ist folgendermaßen gestaffelt:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen 35,00 Euro

Ganztagsbetreuung inklusive Mittagessen 68,80 Euro

An gesetzlichen Feiertagen wird keine Betreuung angeboten. In diesem Fall und bei anteiligen Wochen (z.B. zu Beginn der Sommerferien) wird das Betreuungsentgelt entsprechend angepasst.

Der Elternbeitrag ist nur für ein Schulkind zu bezahlen (jeweils für das Schulkind mit dem höchsten Betreuungsaufwand), auch wenn mehrere Kinder der Familie gleichzeitig das Betreuungsangebot besuchen. Für Geschwisterkinder müssen lediglich die Essenskosten bezahlt werden.

In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder sogar ganz verzichten.

## **§ 7 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit**

1. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Benutzungsentgelte nach § 6 werden auch im Falle einer Krankheit fällig.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die ergänzende Betreuungsform nach der Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten durch ein Merkblatt zu belehren.
3. Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Schüler in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit- auch in der Familie - wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Ferienbetreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen.

## **§ 8 Aufsicht/Versicherung/Haftung/Datenschutz**

1. Das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung während der vereinbarten Zeiten die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt bzw. abgeholt wird. Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind während der Ferienbetreuung nicht gesetzlich unfallversichert. Die Sicherstellung eines entsprechenden Versicherungsschutzes obliegt den Personensorgeberechtigten.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schulkindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die von Schülern einem Dritten zugefügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
6. Zur Aufnahme des Schulkindes in das Betreuungsangebot ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.